

VAMV NRW e.V.

Satzung

**Neufassung beschlossen auf der Delegiertenversammlung am 27. November 2011.
Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Essen
unter der Registriernummer VR 2993 am 16.1.2012**

Die Neufassung ersetzt die bisherige Fassung vom 29.3.2009 (Tag der Beschlussfassung).

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen
Verband allein erziehender Mütter und Väter, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.
in Kurzform
VAMV NRW e.V.
- 2) Er hat seinen Sitz in Essen und ist im Vereinsregister eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verband ist Mitglied im „Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e.V.“

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- 1) Zwecke des Vereins sind die Förderung von Familien, insbesondere der Einelternfamilien, die Jugendhilfe, die Wohlfahrtspflege und die Bildung.
- 2) Der Verein setzt sich für eine Verbesserung der Lebenssituation und gesellschaftlichen Unterstützung von Kindern und Eltern, besonders in Einelternfamilien, ein. Er ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell nicht gebunden.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) umfassende Beratung und Auskunft in allen wirtschaftlichen, pädagogischen und sonstigen Angelegenheiten für Familien
 - b) die Förderung und Durchführung von Projekten und Angeboten zur Verbesserung der familiären Lebenssituation, z.B. Vermittlung von Kindertagespflege, Notmüttervermittlung
 - c) materielle Unterstützung von im Sinne des § 53 AO bedürftigen Familien
 - d) Weiterentwicklung von Unterstützungskonzepten für Familien, dazu Förderung des fachlichen Austauschs und der Fort- und Weiterbildung
 - e) Mitwirkung im Rahmen der öffentlichen Meinungsbildung durch Stellungnahmen, Anregungen und Empfehlungen bei der Vorbereitung und Durchführung von Entscheidungen auf Landesebene, die allein erziehende Eltern und deren Kinder in ihren wirtschaftlichen, sozialen und sonstigen Fragen betreffen
 - f) Anregung zur Bildung von Selbsthilfegruppen und regionalen oder themenbezogenen Arbeitsgruppen und Unterstützung ihrer Arbeit zu den oben genannten Punkten.

§ 3 Steuerbegünstigung

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- 2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand; ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Im Falle einer Ablehnung entscheidet auf Antrag des Nichtaufgenommenen die nächste Aufsichtsratssitzung. Mitglieder von Regionalgliederungen des Vereins werden mit ihrer Aufnahme in die Regionalgliederung unmittelbar Mitglied im Landesverband, sofern es sich um natürliche Personen handelt, die Satzung der Regionalgliederung die gleichzeitige Aufnahme im Landesverband vorsieht und die Regionalgliederung selbst Mitglied im Landesverband ist.
- 3) Die Mitgliedschaft kann von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich gekündigt werden. Das Mitglied hat die Kündigung gegenüber dem Vorstand zu erklären. Über die Kündigung durch den Verein beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates. Beschluss und Zustimmung bedürfen jeweils einer zwei Drittel Mehrheit. Die Kündigung gilt als wirksam, wenn sie drei Werktage vor der oben genannten Frist an die letzte dem Verein mitgeteilte Anschrift des Mitglieds geschickt wurde.
- 4) Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und in der Mahnung auf diese Streichungsregelung in allgemeiner Form hingewiesen wurde.
- 5) Mitglieder, die den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandeln, sein Ansehen schädigen oder den Vereinsfrieden unsachlich beeinträchtigen, können vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Alternativ kann der Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung überlassen. Dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied muss vor der Beschlussfassung rechtliches Gehör gewährt werden.
- 6) Während eines Beschäftigungsverhältnisses zum Verein oder zu Unternehmen, an denen der Verein direkt oder indirekt mit mehr als 10% beteiligt ist, ruht außer bei Vorstandsmitgliedern das Stimmrecht.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe und Frist der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt. Die Beitragsordnung kann besondere Regelungen für Mitglieder vorsehen, die zugleich Mitglied in einer Regionalgliederung sind. Der Beitrag juristischer Personen wird vom Aufsichtsrat festgelegt.

- 2) Mit dem Beitritt zum Verein wird der Verein zum Lastschriftinzug der Beiträge ermächtigt. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die entsprechenden Erklärungen abzugeben bzw. Daten zu übermitteln und Änderungen zeitnah mitzuteilen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Aufsichtsrat
- c) Vorstand
- d) Arbeitsgruppen
- e) Prüfungsausschuss (fakultativ).

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden geleitet, solange die Mitgliederversammlung keine andere Versammlungsleitung wählt.
- 2) Die Mitgliederversammlung entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Sie hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrats mit einfacher Mehrheit, wobei der Vorsitzende und seine zwei Stellvertreter bestimmt werden können, und Abwahl beliebiger Mitglieder des Aufsichtsrats mit Zweidrittelmehrheit
 - b) Beschlussfassung über eine Vergütung des Sach- und/oder Arbeitsaufwands des Aufsichtsrates
 - c) Beratung und Beschlussfassung von Grundsatzfragen
 - d) Entscheidung über ihr vom Vorstand oder Aufsichtsrat vorgelegte Beschlussgegenstände
 - e) bei Bedarf Wahl eines Prüfungsausschusses mit zwei bis drei Mitgliedern und seine Beauftragung mit der Prüfung der Geschäftstätigkeit von Vorstand und Aufsichtsrat für einen benannten Zeitraum oder mit einer eingeschränkte Prüfung
 - f) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes und des Aufsichtsrats einschließlich Jahresabschluss oder Jahresrechnung
 - g) Entgegennahme des Berichts eines Prüfungsausschusses
 - h) Beschlussfassung über Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats
 - i) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - j) Wahl der Delegierten für die Bundesdelegiertenversammlung des VAMV Bundesverbandes
 - k) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

- 3) Zur Mitgliederversammlung wird von dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher in Textform eingeladen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung vier Wochen vorher an die letzte dem Verein bekanntgegebene Post- oder E-Mail-Adresse abgeschickt wird. Der/die Vorsitzende ist verpflichtet, mindestens zwei Wochen vor dem Termin in Textform gestellte Anträge von Mitgliedern auf die Tagesordnung zu setzen. Die ggf. ergänzte Tagesordnung und die zum Verständnis der Tagesordnung erforderlichen Unterlagen sind an die Mitglieder in gleicher Weise mindestens eine Woche vor der Versammlung abzuschicken oder über das Internet zugänglich zu machen, wenn bei der Einladung auf diesen Publikationsweg hingewiesen wurde.
- 4) Die Mitgliederversammlung tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr rechtzeitig vor der Bundesdelegiertenversammlung des VAMV Bundesverbandes.
- 5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder oder der Vorstand sie unter Angabe von Gründen beim Aufsichtsrat beantragen oder dieser sie für nötig erachtet. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen. Die Versammlung muss längstens sechs Wochen nach Eingang des Antrags auf Berufung tagen. Sofern die vom Vorstand beantragte Versammlung vom Aufsichtsrat nicht fristgerecht einberufen wird, kann der Vorstand sie ersatzweise unter Angabe des Sachverhalts einberufen.
- 6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die es persönlich bzw. bei juristischen Personen durch ein Mitglied des vertretungsberechtigten Organs abgeben muss.
- 7) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in unterschrieben. Sie ist den Mitgliedern innerhalb von einem Monat per Internet oder auf deren Antrag postalisch zugänglich zu machen; Einwendungen sind danach nur innerhalb von drei Monaten möglich.

§ 8 Aufsichtsrat

- 1) Der Aufsichtsrat überwacht die Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Er hat ein unbeschränktes Auskunfts- und Informationsrecht, das er auch durch einen Beauftragten wahrnehmen kann.
- 2) Der Aufsichtsrat besteht aus drei bis sieben von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern und aus bis zu zwei vom Aufsichtsrat berufenen Mitgliedern. Sofern die Mitgliederversammlung weniger als fünf Mitglieder wählt, muss der Aufsichtsrat durch Berufung die Zahl der Mitglieder auf fünf erhöhen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter, sofern die Mitgliederversammlung diese nicht bestimmt hat.

- 3) Bei der Besetzung des Aufsichtsrats ist darauf zu achten, dass neben dem ideellen Hintergrund ausreichende betriebswirtschaftliche und fachliche Kompetenzen aus den wesentlichen Tätigkeitsfeldern des Vereins im Aufsichtsrat vertreten sind, um die Aufgaben wahrnehmen zu können, und eine regionale Verteilung der Mitglieder über das Verbandsgebiet gewährleistet ist. Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich beim Verein, seinen regionalen Gliederungen oder Tochtergesellschaften angestellt sein oder ein Vorstandsamt beim Landesverband wahrnehmen. Mögliche Interessengegensätze sind vor der Wahl der Mitgliederversammlung, später dem Aufsichtsrat und Vorstand unverzüglich anzuzeigen. Wählbar sind nur Personen, die zum Zeitpunkt der Wahl nicht älter als 65 Jahre sind; bei der Berufung durch den Aufsichtsrat gilt keine Altersgrenze. Kandidaten für die Wahl in den Aufsichtsrat haben ihre Kandidatur gegenüber dem Aufsichtsrat in Textform spätestens zwei Wochen vor der entsprechenden Mitgliederversammlung zu erklären und der Aufsichtsrat hat die Kandidatenliste mit der endgültigen Tagesordnung zu versenden. Die Wahl durch die Mitgliederversammlung erfolgt einzeln, als Listenwahl oder, sofern kein Mitglied widerspricht, im Block.
- 4) Die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung gewählten oder durch den Aufsichtsrat berufenen Aufsichtsratsmitglieder beträgt bis zu drei Jahre. Bei der Berufung und in Ausnahmefällen bei Wahlen, z.B. im Rahmen einer Nachwahl, ist auch die Festlegung einer kürzeren Amtszeit möglich. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Aufsichtsrats im Amt.
- 5) Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:
 - a) Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder mit zwei Drittel Mehrheit sowie Vertretung des Vereins gegenüber dem Vorstand in allen weiteren rechtlichen Angelegenheiten
 - b) Beratung von Beschlussvorlagen des Vorstandes für die Mitgliederversammlung
 - c) Beratung und Beschlussfassung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans sowie der strategischen Planung
 - d) Entgegennahme von Quartalsberichten des Vorstandes
 - e) Entscheidung über wesentliche Abweichungen von den Planungen
 - f) Auswahl und Beauftragung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers mit der Aufstellung oder Prüfung des Jahresabschlusses
 - g) Entgegennahme des schriftlichen Berichts des Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers durch jedes Aufsichtsratsmitglied und in der Regel persönliche Aussprache mit diesem in einer Aufsichtsratssitzung
 - h) Feststellung des Jahresabschlusses
 - i) Entscheidung über ihm vom Vorstand vorgelegte Beschlussgegenstände
 - j) Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstandes
 - k) Beratung und Genehmigung der Geschäftsordnung für Aufsichtsrat und Vorstand
 - l) Vertretung des Verbandes in Organen des VAMV Bundesverbandes durch den Vorsitzenden oder andere vom Aufsichtsrat bestimmte Mitglieder des Aufsichtsrates, soweit die Vertretung nicht durch die Delegierten in der Delegiertenversammlung erfolgt.
- 6) Der Verein wird gegenüber dem Vorstand durch zwei Aufsichtsratsmitglieder gemeinsam in allen Vertrags- und sonstigen Rechtsangelegenheiten vertreten.

- 7) Zu Sitzungen des Aufsichtsrats wird von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher in Textform eingeladen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung zwei Wochen vorher an die letzte dem Verein bekanntgegebene Post- oder E-Mail-Adresse verschickt wird. Der Aufsichtsrat tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel viermal im Jahr.
- 8) An den Sitzungen nimmt der Vorstand ohne Stimmrecht teil, soweit der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt.
- 9) Eine Sitzung findet ferner statt, wenn mindestens zwei Mitglieder des Aufsichtsrats oder der Vorstand sie unter Angabe von Gründen beantragen. Sie muss längstens drei Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Einberufung tagen. Erfolgt die Einberufung nicht fristgerecht, können die Antragsteller die Einladung unter Mitteilung des Sachverhalts selbst vornehmen.
- 10) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Er ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner amtierenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Interessenkollisionen, die unverzüglich offenzulegen sind, ruht das Stimmrecht. Dauerhafte Interessenkonflikte führen zur Beendigung des Mandats.
- 11) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben. Sie ist den Mitgliedern des Aufsichtsrats innerhalb von einem Monat per E-Mail bekannt zu geben; Einwendungen sind nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe möglich.
- 12) Mit Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder des Aufsichtsrats sind auch Beschlussfassungen im Umlaufverfahren, technisch vermittelte Mitwirkung und Stimmabgabe, nachträgliche Stimmabgabe einzelner Mitglieder, eine verkürzte Ladungsfrist und die Nachreichung von Unterlagen zulässig. Sofern nicht alle an der Beschlussfassung beteiligten Mitglieder persönlich anwesend waren, ist den Mitgliedern des Aufsichtsrats ein Protokoll der Beschlussfassung unverzüglich zuzuleiten.
- 13) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind ehrenamtlich tätig, wenn die Mitgliederversammlung keine Vergütung beschließt. Auslagen werden in angemessener Höhe ersetzt.
- 14) Der Aufsichtsrat erlässt in Abstimmung mit dem Vorstand eine Geschäftsordnung für die Arbeit von Aufsichtsrat und Vorstand. Dabei können Ressortverantwortlichkeiten innerhalb der Organe, Aufgaben und Informationspflichten im Rahmen des Controllings und die jeweiligen organinternen Geschäftsabläufe festgelegt werden.
- 15) Einmal jährlich ist dem Aufsichtsrat schriftlich über alle Geschäfte des Vereins und seiner Tochtergesellschaften mit Organmitgliedern des Vereins sowie nahestehenden Personen zu berichten.

§ 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus ein bis drei Personen, von denen eine im Rahmen der Berufung als Vorsitzende/r bestimmt wird. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein einzeln.

- 2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der übrigen Vereinsorgane. Die Vorstandsmitglieder sind in der Regel hauptamtlich tätig. Der Aufsichtsrat beschließt über die Vergütung und die weiteren Bedingungen vor Beginn des Vergütungszeitraums.
- 3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Ausübung dieses Mehrstimmrechts ist der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates unverzüglich zu informieren.
- 4) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu ihrer Abberufung im Amt. Ferner kann ein Vorstandsmitglied die Niederlegung des Amtes schriftlich gegenüber dem Aufsichtsrat erklären.
- 5) Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen.
- 6) Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Die Protokolle sind innerhalb von zwei Wochen dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats zur Verfügung zu stellen.

§ 10 Arbeitsgruppen

- 1) Arbeitsgruppen können durch die Mitgliederversammlung, den Aufsichtsrat und den Vorstand gegründet werden.
- 2) Arbeitsgruppen dienen auf vielfältige Weise der Umsetzung der Vereinsziele. Sie können primär nach fachlichen Aspekten (Facharbeitsgruppen) oder nach regionalen Aspekten (Regionalarbeitsgruppen) gebildet werden.
- 3) Die Aufgaben der Arbeitsgruppen sind bei ihrer Gründung festzulegen. Sie können der gegenseitigen praktischen Hilfe unter den Mitgliedern, der verbandlichen Willensbildung, der Entwicklung von fachlichen Positionen oder der Unterhaltung sozialer Unterstützungsangebote im Sinne von § 2 dienen. Ferner beraten sie die Organe des Vereins.
- 4) Arbeitsgruppen können nur dann im Auftrag des Vereins Rechtsgeschäfte tätigen und nach außen gerichtete Verlautbarungen abgeben, wenn im Einzelfall oder durch generelle Richtlinien der Vorstand dies vorher genehmigt hat.
- 5) Ihre Arbeit endet durch Erreichen einer bei der Gründung beschlossenen Befristung oder Bedingung, durch Selbstauflösung oder durch Auflösung durch das einrichtende Organ. Durch den Vorstand eingerichtete Arbeitsgruppen können auch durch den Aufsichtsrat aufgelöst werden.
- 6) Sofern Arbeitsgruppen bei der Gründung keine Geschäftsordnung mitgegeben wurde, können sie sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Vorstands, bei Gründung durch den Aufsichtsrat oder die Mitgliederversammlung, des Aufsichtsrats bedarf.
- 7) Die Arbeitsgruppen wählen aus ihrer Mitte eine Leitung und eine stellvertretende Leitung. Sitzungen werden durch die Leitung einberufen und geleitet. Sie berichtet regelmäßig, mindestens jährlich, dem Organ, das die Arbeitsgruppe gegründet hat, über die Aktivitäten der Arbeitsgruppe.
- 8) Der Vorstand unterstützt die Arbeit der Arbeitsgruppen. Er lädt mindestens einmal jährlich die Leitungen und stellvertretenden Leitungen zu einer Konferenz der Arbeitsgruppen ein, an der auch der Vorsitzende des Aufsichtsrats und mindestens ein weiteres Aufsichtsratsmitglied teilnehmen sollen.

- 9) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats allgemeine Arbeitsgrundsätze für Arbeitsgruppen festlegen.

§ 11 Prüfungsausschuss

- 1) Der Prüfungsausschuss wird im Rahmen des von der Mitgliederversammlung erteilten Prüfungsauftrags tätig. In der Regel prüft er die Tätigkeit von Aufsichtsrat und Vorstand auf die Einhaltung der Satzung, die Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die ordnungsmäßige Führung der Geschäfte. Die Mitgliederversammlung kann einen eingeschränkten Auftrag erteilen.
- 2) Vorstand und Aufsichtsrat sind verpflichtet, die Arbeit des Prüfungsausschusses umfassend zu unterstützen, insbesondere alle für die Prüfung erforderlichen Sachmittel und Unterlagen zeitnah bereit zu stellen sowie alle erforderlichen Auskünfte kurzfristig zu erteilen. Der Prüfungsausschuss kann Einsicht in die Bücher und Schriften des Vereins nehmen und die Geschäftsräume besichtigen.
- 3) Soweit dies im Ausnahmefall zur Prüfung komplexer Sachverhalte erforderlich ist, kann der Prüfungsausschuss der Mitgliederversammlung oder dem Aufsichtsrat die Beauftragung zur Verschwiegenheit verpflichteter, sachverständiger Dritter vorschlagen, über die die Mitgliederversammlung bzw. der Aufsichtsrat beschließt.

§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung

- 1) Über Satzungsänderungen und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Vorschläge zu Satzungsänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern bereits mit der Einladung zu der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
- 2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die vom Finanzamt zum Erhalt der Steuerbegünstigung oder der zuständigen Registerbehörde zum Erhalt der Rechtsfähigkeit vorgeschrieben werden, kann der Vorstand einstimmig beschließen und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung, sondern nur der Zustimmung des Aufsichtsrats. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- 3) Bei Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an den Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 zu verwenden hat.